

# **Wahlordnung**

## **für die Wahlen zum Studierendenparlament**

**Vom 7. Dezember 2000**

Beschlossen durch das 19. Studierendenparlament der U-GH Siegen am 22.10.1991  
Geändert durch das 28. Studierendenparlament der U-GH Siegen am 10.07.2000

### **§ 1 Geltungsbereich**

Diese Wahlordnung gilt für die Wahl zum StudentInnenparlament der Gesamthochschulen Siegen.

### **§ 2 Wahltermin**

Die Wahl zum StudentInnenparlament findet innerhalb der ersten 14 Tage im Dezember statt. Den genauen Termin legt das StudentInnenparlament fest. Die Wahl findet an 5 aufeinander folgenden, nicht vorlesungsfreien Tagen statt.

### **§ 3 Wahlgrundsätze**

1. Die Wahl findet allgemein, frei, gleich, geheim und unmittelbar statt.
2. Die Wahl erfolgt nach hochschuleweiten Wahllisten.
3. Die Wahl erfolgt unter Verwendung von Wahlurnen.
4. Die Briefwahl ist möglich.

### **§ 4 Wahlrecht und Wählbarkeit**

Wahlberechtigt und wählbar sind alle Mitglieder der StudentInnenschaft der Gesamthochschule Siegen, die 35 Tage vor dem 1. Wahltag immatrikuliert sind und im WählerInnenverzeichnis aufgeführt sind. Mitglied der StudentInnenschaft ist, wer ordnungsgemäß eingeschrieben ist. Gast- und ZweithörerInnen sind nicht wahlberechtigt.

### **§ 5 Anzahl der Sitze**

Dem StudentInnenparlament gehören 25 Mitglieder an, davon 12 aus den 12 Fachbereichen direkt zu wählende. Kommt § 8 zur Anwendung, kann sich die Zahl der Mitglieder auf bis zu 35 erhöhen.

## **§ 6 Wahlsystem**

1.

(a) Für die Wahl zum StudentInnenparlament bildet die gesamte StudentInnenschaft der Hochschule einen Wahlkreis.

(b) Für die Wahl der DirektkandidatInnen bildet jeder Fachbereich einen Wahlkreis.

(c) Ausländische StudentInnen, die am Deutschkurs oder Studienkolleg teilnehmen, wählen in ihrem jeweiligen Wahlfachbereich.

2.

(a) Jede Wählerin/jeder Wähler hat fünf Stimmen. Die Wählerin/der Wähler kann diese Stimmen auf KandidatInnen verschiedener Listen verteilen.

(b) Stimmhäufung ist zulässig.

(c) Jede Wählerin/jeder Wähler hat zusätzlich auf einem gesonderten Wahlzettel eine Stimme für die Wahl der Direktkandidatin/des Direktkandidaten der entsprechenden Fachschaft.

(d) Jede Wählerin/jeder Wähler hat die Möglichkeit der Stimmenthaltung.

4. Eine hochschulweite Liste im Sinne des §3 Abs.2 ist

(a) eine Liste einer Gruppe von Personen.

(b) die Kandidatur einer einzelnen Person.

5. Jede Kandidatin/jeder Kandidat muss auf genau einer Liste kandidieren, bzw. diese Liste bilden.

## **§ 7 Mandatsvergabe**

1. Das Direktmandat in der jeweiligen Fachschaft erhält die KandidatIn/der Kandidat, die/der die höchste Stimmenanzahl auf sich vereinigen kann. Bei Stimmengleichheit zwischen mehreren KandidatInnen entscheidet das Los.

2.

(a) Die Anzahl der Sitze, die jede Liste erhält, wird nach dem d'Hondtschen Verteilungsverfahren gemäß der Gesamtstimmenzahl der Listen ermittelt. Die Gesamtstimmenzahl für eine Liste wird durch Aufsummierung der hochschulweiten Stimmen der KandidatInnen der Liste ermittelt.

(b) Von der Gesamtzahl der Sitze einer Liste wird die Anzahl der errungenen Direktmandate der Liste abgezogen.

(c) Bei Teilerzahlengleichheit zwischen mehreren Listen fällt bei der Vergabe des letzten Sitzes der Sitz der Liste zu, deren nächste Teilerzahl den höchsten Wert hat.

3. Die auf die Listen entfallenden Sitze werden den auf den Listen aufgeführten KandidatInnen in der Reihenfolge der von ihnen erhaltenen Stimmzahlen zugeteilt. Bei Stimmengleichheit zwischen mehreren KandidatInnen für das letzte Mandat der Liste entscheidet das Los.

4. Entfallen auf eine Liste mehr Sitze, als diese KandidatInnen besitzt, so bleiben diese Sitze unbesetzt und die Zahl der Sitze des Organs vermindert sich entsprechend.

5. Ist in einer Fachschaft keine Direktkandidatin/kein Direktkandidat vorhanden, so verfällt dieser Sitz und die Zahl der Sitze des Organs vermindert sich entsprechend.

### **§ 8 Überhang- und Ausgleichsmandate**

1. Hat eine Liste mehr Direktmandate erhalten, als ihr nach §7 Abs.2(a) an Sitzen zusteht, so verbleiben ihr diese als Überhangmandate. Die Anzahl der Sitze im Studierendenparlament erhöht sich um die Zahl der Überhangmandate.

2. Treten Überhangmandate auf, so werden Ausgleichsmandate vergeben.

(a) Hierbei werden nur die Listen berücksichtigt, die nach §7 Abs.2(a) bereits Sitze erhalten haben.

(b) Die Ausgleichsmandate werden auf die Listen, unter Einhaltung von §5, in der Reihenfolge der von ihnen erreichten Stimmenzahl verteilt. Bei Listen, die bereits ein Überhangmandat erhalten haben, wird dies berücksichtigt.

(c) Ausgleichsmandate werden durch Fortführung des d'Hondtschen Verfahrens bis zu der, dem letzten Überhangmandat entsprechenden Teilerzahl vergeben.

### **§ 9 Nachrückverfahren**

1. Scheidet ein direkt gewähltes Mitglied aus, so wird der freigewordene Sitz der Kandidatin/dem Kandidaten derselben Liste aus der Fachschaft zugeteilt.

(a) Befinden sich auf einer solchen Liste mehrere KandidatInnen aus der betreffenden Fachschaft, so rückt diejenige/derjenige nach, die/der die meisten Stimmen erhalten hat. Bei Stimmengleichheit zwischen mehreren KandidatInnen entscheidet das Los.

(b) Ist aus der betreffenden Fachschaft keine Kandidatin/kein Kandidat mehr vorhanden, fällt der Sitz der Liste zu und wird gemäß Abs.2 vergeben.

2.

(a) Scheidet ein über die Liste gewähltes Mitglied aus, so wird der freigewordene Sitz dem/der KandidatIn derselben Liste zuguteilt, der/die unter den bisher nicht berücksichtigten die meisten Stimmen errungen hat. Bei Stimmengleichheit zwischen mehreren KandidatInnen entscheidet das Los.

(b) Ist auf der Liste kein/keine KandidatIn mehr vorhanden, verfällt der Sitz und die Zahl der Sitze des Organs vermindert sich entsprechend.

3. Nimmt eine gewählte Kandidatin/ein gewählter Kandidat die Wahl nicht an, so gelten Abs. 1 und 2 entsprechend.

### **§ 10 Wahlorgane**

1. Die Durchführung der Wahl obliegt dem Wahlausschuss, dem keine Mitglieder des AStA und keine KandidatInnen für das zu wählende Organ angehören dürfen.

2. Der Wahlausschuss besteht aus 7 Mitgliedern und 2 Ersatzmitgliedern, die vom StuPa spätestens 50 Tage vor dem 1. Wahltag zu wählen sind. Die konstituierende Sitzung des Wahlausschusses wird von dem/der SprecherIn des StudentInnenparlamentes einberufen.

3. Der Wahlausschuss wählt aus seiner Mitte einen/eine WahlleiterIn und einen/eine StellvertreterIn. Er/Sie lädt zu den weiteren Sitzungen ein.

4. Zur Durchführung der Wahl kann der Wahlausschuss WahlhelferInnen in Anspruch nehmen. Diese dürfen, insbesondere bei der Auszählung, keine KandidatInnen für das zu wählende Organ sein.

5. Der/die WahlleiterIn sorgt für die technische Vorbereitung und Durchführung der Wahl.

### **§ 11 WählerInnenverzeichnis**

1. Die Wahlleiterin/der Wahlleiter beantragt bei der Hochschulverwaltung ein WählerInnenverzeichnis.

2. Das WählerInnenverzeichnis wird spätestens 30 Tage vor dem 1. Wahltag bis zum Ende der in Abs.3 genannten Einspruchsfrist öffentlich an geeigneter Stelle ausgehängen.

3. Einsprüche gegen die Richtigkeit des WählerInnenverzeichnisses müssen bis zum 21. Tag vor dem 1. Wahltag bei der Wahlleiterin/dem Wahlleiter schriftlich erklärt werden. Über den Einspruch entscheidet der Wahlausschuss bis zum 16. Tag vor dem 1. Wahltag.

4. Wird von der Hochschulverwaltung kein WählerInnenverzeichnis zur Verfügung gestellt, ist die Wahl unter Vorlage des StudentInnenausweises möglich, in dem eine entsprechende Eintragung vorgenommen wird.

### **§ 12 Wahlbekanntmachung**

Die Wahlleiterin/der Wahlleiter macht die Wahl mit Hilfe des AStA und der Fachschaftsräte innerhalb der StudentInnenschaft bis zum 30. Tag vor dem 1. Wahltag durch flächendeckende Plakatierung bekannt. Die Bekanntmachung muss insbesondere enthalten:

1. Den Zeitraum, in dem die Wahl stattfindet.
2. Die Bezeichnung des zu wählenden Organs.
3. Ort und Zeit der Stimmabgabe für die jeweiligen Fachschaften.
4. Die Zahl der in den Wahlkreisen zu wählenden Mitglieder des Organs.
5. Die Frist innerhalb der die Wahlvorschlagslisten beim Wahlausschuss eingereicht werden müssen.
6. Die Bezeichnung des Ortes, an dem die Wahlvorschlagslisten eingereicht werden müssen.
7. Die Erläuterung des Wahlsystems.
8. Einen Hinweis auf Ort und Zeit der Auslegung des WählerInnenverzeichnisses.
9. Einen Hinweis auf die Möglichkeit, gegen die Richtigkeit des WählerInnenverzeichnisses Einspruch zu erheben und die hierfür zu beachtenden Fristen.
10. Einen Hinweis auf die Möglichkeit der Briefwahl, sowie Ort und Termin, wo und wann die Briefwahl zu beantragen ist und die Unterlagen in Empfang genommen werden können.

11. Einen Hinweis auf die bei der Briefwahl zu beachtenden Fristen.
12. Einen Hinweis, welche Unterlagen zur Wahl bzw. zur Beantragung der Briefwahl mitzubringen sind.

### **§ 13 Wahlvorschläge**

1. Wahlvorschläge müssen bis zum 21. Tag vor dem 1. Wahltag beim Wahlausschuss schriftlich eingereicht werden. Der Wahlausschuss stellt hierfür Formulare zur Verfügung.
2.
  - (a) Der Wahlvorschlag umfasst die Bezeichnung der Liste, Name, Matrikelnummer und Fachschaft der Kandidatin/des Kandidaten sowie die Bezeichnung des zu wählenden Organs.
  - (b) Wahlvorschläge für Direktmandate umfassen Liste, Name, Matrikelnummer, und Fachschaft der Kandidatin/des Kandidaten sowie die Bezeichnung des angestrebten Direktmandats. Diese Wahlvorschläge müssen zusätzlich zu den in (a) genannten Listen eingereicht werden.
3. Dem Wahlvorschlag ist die schriftliche Einverständniserklärung und die vollständige Adresse der Kandidatin/des Kandidaten mit Telefonnummer (falls vorhanden) beizufügen.

### **§ 14 Veröffentlichung der Wahlvorschläge**

1. Die eingereichten Wahlvorschläge werden nach Beendigung der in §13 Abs.1 genannten Frist, spätestens jedoch bis zum 14. Tag vor dem 1. Wahltag, öffentlich bis zum Ende der Wahl ausgehängen. Sie sollen Wahlliste, Namen, Fachschaft, Bezeichnung des zu wählenden Organs und, falls erforderlich, angestrebtes Direktmandat enthalten.
2. Die Einspruchsfrist gegen Druckfehler besteht bis zum 7. Tag vor dem 1. Wahltag.

### **§15 Stimmzettel**

1. Die Wahl findet unter Verwendung von Stimmzetteln ohne Wahlumschläge statt.
2. Die Stimmzettel für die Direktmandate und für die Listenmandate sollen unterschiedliche Farben haben.
3. Die Stimmzettel enthalten das zu wählende Organ, die Bezeichnung der Listen, die Namen der KandidatInnen, die Bezeichnung der jeweiligen Fachschaft, sowie eine Möglichkeit der Stimmenthaltung.

### **§ 16 Briefwahl**

1. Wahlberechtigte können ihr Wahlrecht auch durch Briefwahl ausüben.
2. Die Beantragung der Briefwahlunterlagen erfolgt schriftlich oder persönlich bei der Wahlleiterin/dem Wahlleiter. Die Briefwahlunterlagen werden dann von der

Wahlleiterin/dem Wahlleiter der/dem Beantragenden zugesandt. Persönliche Abholung ist ebenfalls möglich.

3. Die Briefwahl muss spätestens am 3. Tag vor dem 1. Wahltag beantragt werden.

4. Die Briefwahlunterlagen bestehen aus:

- (a) Stimmzettel(n)
- (b) einem Wahlumschlag, auf dem die entsprechende Fachschaft vermerkt ist.
- (c) einem Wahlschein mit der Versicherung, dass die/der Wahlberechtigte die Stimmzettel persönlich ausgefüllt hat.
- (d) einem Wahlbriefumschlag, der die Anschrift der Wahlleiterin/des Wahlleiters trägt.

5. Der Wahlbrief muss bis zum letzten Wahltag bei der Wahlleiterin/dem Wahlleiter eingegangen sein. Die Wahlleiterin/ der Wahlleiter vermerkt auf den eingegangenen Wahlbriefen Tag und Uhrzeit des Eingangs. Verspätet eingehenden Wahlbriefe werden ungeöffnet in einem versiegelten Paket bis zu dem Termin aufbewahrt, an dem die Wahl unanfechtbar geworden ist.

6. Unmittelbar vor Beginn der Auszählung öffnet die Wahlleiterin/der Wahlleiter die Wahlbriefe. Die darin enthaltenen Wahlumschläge werden ungeöffnet in die betreffenden Urnen geworfen.

7. Wahlbriefe sind zurückzuweisen, wenn

- (a) sie nicht rechtzeitig eingegangen sind.
- (b) der Wahlschein nicht unterschrieben ist.
- (c) Stimmzettel nicht im vorgesehenen Wahlumschlag enthalten sind.
- (d) der Wahlbrief oder der Wahlumschlag unverschlossen sind.

8. Zurückgewiesene Wahlbriefe werden ausgesondert und mit dem Vermerk der Zurückweisung in einem versiegelten Paket bis zu dem Termin aufbewahrt, an dem die Wahl unanfechtbar geworden ist.

9. WählerInnen, denen die Briefwahlunterlagen ausgehändigt worden sind, können nach Rückgabe der Briefwahlunterlagen bei der Wahlleiterin/dem Wahlleiter innerhalb der Wahl noch an der allgemeinen Stimmabgabe teilnehmen.

### **§ 17 Durchführung der Wahl**

1. Jedes Wahllokal muss stets von mindestens 2 WahlhelferInnen oder Wahlausschussmitgliedern besetzt sein. Diese sind für die ordnungsgemäße Durchführung der Wahl im Wahllokal verantwortlich.

2. Der Wahlausschuss hat besonders auf die Versiegelung der Urnen, jeweils nach Schluss der Wahl am jeweiligen Tag, zu achten.

3. Im Umfeld der Wahllokale darf keine Wahlwerbung, insbesondere keine persönliche, betrieben werden. Ausgenommen ist Wahlwerbung auf von Wahlausschuss eingerichteten Flächen. Der Wahlausschuss hat das Recht, Wahlwerbung aus dem Umkreis der Wahllokale zu entfernen.

## **§ 18 Gültigkeit der Stimmzettel**

Ungültig sind alle Stimmzettel, aus denen der WählerInnenwille nicht eindeutig zu erkennen ist, insbesondere solche:

- (a) die keine Markierungen enthalten.
- (b) auf denen mehr Markierungen vorhanden sind, als die Wählerin/der Wähler Stimmen hat.
- (c) deren Kennzeichnung nicht eindeutig erkennen lässt, welche Kandidatin/welcher Kandidat gemeint ist.
- (d) die andere als für die Wahl erforderlichen Bemerkungen enthalten.
- (e) die durchgestrichen oder ganz durchgerissen sind.
- (f) die nicht den ausgegebenen Stimmzetteln entsprechen.

## **§ 19 Auszählung der Stimmen**

1. Für die Auszählung der Stimmen ist der Wahlausschuss verantwortlich.
2. Die Auszählung ist öffentlich und findet unmittelbar nach Abschluss der Wahl statt.
3. Über Gültigkeit der Stimmen entscheidet der Wahlausschuss.

## **§ 20 Wahlergebnis**

1. Der Wahlausschuss macht das Wahlergebnis in geeigneter Weise öffentlich bekannt.
2. Der Wahlausschuss veröffentlicht spätestens 5 Tage nach Beendigung der Wahl ein Wahlprotokoll mit dem endgültigen Wahlergebnis. Dieses ist dem amtierenden AStA und StudentInnenparlament unverzüglich zuzusenden.

## **§ 21 Wahlanfechtung**

1. Die Wahl ist nach Bekanntgabe des endgültigen Wahlergebnisses innerhalb von 7 nicht vorlesungsfreien Tagen unter Angabe wichtiger Gründe durch jeden/jede Wahlberechtigte anfechtbar. Die Anfechtung muss schriftlich bei dem/der WahlleiterIn oder bei dem/der SprecherIn des StudentInnenparlaments erfolgen.
2. Die Wahl ist sowohl insgesamt, als auch auf bestimmte Fachschaften begrenzt anfechtbar. In letzterem Fall wird die Wahl bei Anerkennung der Anfechtung nur in der entsprechenden Fachschaft wiederholt.
3.
  - (a) Über die Anfechtung entscheidet das amtierende StudentInnenparlament innerhalb von 7 Tagen nach Ablauf der in Abs. 1 genannten Frist.
  - (b) Der Wahlausschuss ist bei der Entscheidung über die Anfechtung der Wahl zu hören.
4. Wird der Anfechtung stattgegeben, so ist die Wahl ganz oder teilweise für ungültig zu erklären und in dem, in der Anfechtung stattgegebenen Rahmen unverzüglich, spätestens jedoch 10 nicht vorlesungsfrei Tage nach Stattgabe der Anfechtung zu wiederholen.

## **22 Aufgabenwahrnehmung bei Wahlanfechtung**

Wird der Wahlanfechtung stattgegeben, nehmen die amtierenden Organe die in der Satzung geregelten Aufgaben kommissarisch bis zur Neuwahl wahr.

### **§ 23 Konstituierende Sitzung**

1. Nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses hat der/die WahlleiterIn nach Ablauf der Anfechtungsfrist, spätestens jedoch bis zum 15. nicht vorlesungsfreien Tag nach der Wahl zu einer konstituierenden Sitzung des StudentInnenparlaments einzuladen
2. Der/die WahlleiterIn leitet die konstituierende Sitzung bis zur Wahl eines/einer SprecherIn des StudentInnenparlaments.

### **§ 24 Auslegung der Wahlordnung**

1. Bei Streitigkeiten, die sich aus der Auslegung der Wahlordnung ergeben, entscheidet das StudentInnenparlament mit einfacher Mehrheit.
2. In dringenden Fällen entscheidet der Wahlausschuss mit einfacher Mehrheit.

### **§ 25 Kosten der Wahl**

Alle der StudentInnenschaft in Durchführung dieser Wahlordnung entstehenden Kosten werden aus deren ordentlichen Haushalt getragen, soweit sie nicht von der Gesamthochschule getragen werden.

### **§ 26 Änderung der Wahlordnung**

Die Wahlordnung kann vom StuPa mit 2/3 Mehrheit geändert werden.

### **§ 27 Inkrafttreten der Wahlordnung**

Diese Wahlordnung tritt nach ihrer Verabschiedung durch das StudentInnenparlament und der Genehmigung durch das Rektorat mit Wirkung vom 1. Oktober 1991 in Kraft.